



Bundesamt für Gesundheit
Fachstelle Militärversicherung
3003 Bern

Zürich, 1. Mai 2009 RM/sm

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG)

Sehr geehrte Frau Mäder
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das System der Militärversicherung hat sich grundsätzlich bewährt und ist keiner fundamentalen Revision zu unterziehen.
- Einzelne Regelungsbereiche sind auf ihre Effizienz hin zu überprüfen und das Leistungsniveau ist für gewisse Tatbestände bzw. Versichertengruppen der Unfall- bzw. Krankenversicherung anzupassen. Bei der Anpassung an die Regelungen im UVG ist die hängige UVG-Revision im Auge zu behalten (z.B. Mindestinvaliditätsgrad).
- Das damit verbundene Einsparpotential ist auszuschöpfen und wird begrüsst.
- Es ist darauf zu achten, dass nicht lediglich Kosten von einem Versicherungszweig in einen andern verschoben, neue Deckungslücken geschaffen und per saldo ein Mehraufwand generiert wird.

2. Allgemeine Beurteilung

Die Mitgliedorganisationen des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes äussern sich gegenüber der grundsätzlichen Zielsetzung der Revision, nämlich der Verbesserung der Synergien zwischen Militär- und Unfallversicherung, positiv. Sie teilen insbesondere auch die Meinung, das an sich bewährte System der Militärversicherung nicht fundamental ändern zu müssen, sondern einzelne Regelungsbereiche auf Effizienz hin zu überprüfen und das Leistungsniveau für einzelne Sachverhalte der Unfallversicherung bzw. Krankenversicherung anzupassen. Ob die vorliegende Revision ihre Ziele uneingeschränkt

erreicht, wird von unseren Mitgliedorganisationen zum Teil bezweifelt, weshalb sie sich lediglich «verhalten positiv» zeigen.

2.1 Deckung bei beruflich Versicherten

Die Revision sieht vor, den Versicherungsschutz für Krankheit beim Bundespersonal der Armee aufzuheben. Der Schweizerische Arbeitgeberverband teilt die Meinung, dass die grosszügige(re) Deckung der Militärversicherung im Bereich der **medizinischen Behandlungskosten** für die beruflich Versicherten, welche v.a. historische Gründe hat, seit dem Inkrafttreten des KVG nicht mehr gerechtfertigt ist.

Mit Bezug auf die Frage, wer für die **Lohnfortzahlung** (und IV-Rentenzahlung, welche auch über die MV und nicht die Publica abgewickelt wird) im Krankheitsfalle aufkommen soll, sind die Meinungen in unserem Verband geteilt. Zwar beinhaltet die (berufliche) Tätigkeit der beruflich Versicherten in Bezug auf Krankheiten keine ausserordentlichen Risiken und eine Gleichstellung mit dem übrigen Bundespersonal wäre angebracht. Ob aber deshalb von einer Taggeldzahlung über die Militärversicherung zur Lohnfortzahlung des Arbeitgebers Bund (VBS und für IV-Rentenleistungen die Publica) gewechselt werden soll und dies per saldo wirklich zu Kosteneinsparungen führt, wird von unseren Mitgliedern nicht einheitlich beantwortet.

Die Beibehaltung der **Unfalldeckung** über die MV wird grossmehrheitlich begrüsst, jedoch von einigen Mitgliedern abgelehnt und eine Gleichstellung mit dem übrigen Bundespersonal gefordert. Die Variante, nur bei Unfällen zusammen mit der Truppe ergänzende Leistungen zu jenen der Unfallversicherung zu erbringen, lehnen wir als zu kompliziert ab (in diesen Fällen müssten zwei Versicherungen bezahlen).

2.2 Einschränkung des Unfall- und Krankheitsversicherungsschutzes während Urlaub oder Dienstupenbrüchen für die Miliz

Der Schweizerische Arbeitgeberverband teilt die Ansicht, dass die Deckung im Urlaub den veränderten Verhältnissen der Organisation des Dienstes im Rahmen der Armee XXI anzupassen ist (Berücksichtigung mehrwöchiger Dienstupenbrüche) und die vorgeschlagenen Änderungen diesem Ziel gerecht werden. Dabei ist jedoch der Gefahr allfälliger Deckungslücken ein besonderes Augenmerk zu schenken (vgl. unten Ziff. 3.5).

2.3 Ersatz der Integritätsschadenrente durch eine Integritätsentschädigung nach Unfallversicherungsgesetz

Wir teilen die Ansicht, dass die Integritätsschadenrente der MV der Integritätsentschädigung nach UVG anzugleichen ist.

2.4 Einführung einer verschärften Aufsichtsregelung

Wir bezweifeln, ob eine Änderung in der Aufsichtsregelung wirklich notwendig ist.

3. Kommentar zu den einzelnen, ausgewählten Bestimmungen

3.1 Ersetzen von Ausdrücken

Das vorgeschlagene Ersetzen von Ausdrücken (Art. 2) wird begrüsst.

3.2 Art. 3: Dauer des Versicherungsverhältnisses

Keine Bemerkungen.

3.3 Art. 4 Abs. 1^{bis}: Einschränkung der Haftung der MV bei beruflich Versicherten auf Unfälle

Zustimmung. Mit Bezug auf die medizinischen Massnahmen/Heilungskosten im Krankheitsfalle ist diese Kategorie wie die anderen Bundesbediensteten zu behandeln und dem KVG zu unterstellen.

Mit Bezug auf die Frage der (Kranken-)Taggeld- und (Kranken-)IV-Rentenleistungen wäre im Sinne einer kostengünstigeren Alternative zur Lohnfortzahlung über das VBS zu prüfen, ob die MV nicht weiterhin als Taggeldversicherer amten soll und die IV-Rentenleistungen über die Publica abgewickelt werden sollten.

3.4 Art. 8 - 13: Leistungen

Keine Bemerkungen.

3.5 Art. 15: Versicherung während desurlaubes oder Dienstunterbrüchen

Grossmehrheitliche Zustimmung. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass gerade in diesem Bereich mit gesteigertem Verwaltungsaufwand zu rechnen ist und der Umfang des Sparpotentials daher offen bleibt. Im Weiteren besteht hier die Gefahr von Versicherungslücken bei Studenten, Selbstständigerwerbenden und Erwerbslosen. Dieser Problematik ist Rechnung zu tragen.

3.6 Art. 28 – 30: Terminologische Anpassungen

Keine Bemerkungen.

3.7 Art. 32 Abs. 3: Zusatzentschädigungen für Selbstständigerwerbende

Der Schweizerische Baumeisterverband hat sich mit dieser Regelung detailliert auseinandergesetzt, weshalb wir Ihnen seine Erwägungen (kursive Schrift) weitergeben. Er kommt mit folgender Begründung zu einer ablehnenden Haltung, welcher wir uns anschliessen:

Gemäss dem aktuellen Gesetzestext in Art. 32 MVG steht einem Selbständigen eine angemessene Vergütung zu, wenn ihm während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit wegen der Struktur seines Betriebes durch weiterlaufende feste Betriebskosten ein zusätzlicher Schaden entsteht. Kann der Selbständigerwerbende seinen Betrieb aus diesen allfälligen Leistungen nicht aufrechterhalten, kann ihm eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Abgeltung der weiterlaufenden Festkosten sowie die Entschädigung für die Aufrechterhaltung des Betriebes dürfen zusammengerechnet aktuell «den doppelten Betrag des höchstanrechenbaren Jah-

resverdienstes», namentlich CHF 283'344.--, nicht übersteigen. Mittels Revision soll die Maximalentschädigung halbiert und damit auf den einfachen Höchstbetrag des versicherten Verdienstes, namentlich auf CHF 141'672.-- (gem. Art. 18 ATSG i.V.m. Art. 15 MVV), reduziert werden.

Begründet wird dies gemäss Bericht zur Revisionsvorlage zum MVG vom Dezember 2008 damit, dass dem Selbständigerwerbenden während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit in erster Linie allein der Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Festkosten zusteht. Erst wenn der Betrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, besteht möglicherweise der Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung. Es handelt sich hier um zwei unterschiedliche Leistungen, die zusammen ohnehin kaum je das Anspruchsmaximum erreichen. Gleichsam wird im Bericht die Prognose gestellt, dass die Einsparungen im seltenen Einzelfall CHF 141'672.-- betragen können. Allerdings geht daraus nicht klar hervor, in welchem Zeitrahmen mit dieser Einsparung gerechnet werden kann (z.B. im Schnitt CHF 141'672.-- pro Jahr oder alle zwei, drei Jahre usw.).

Die Argumentation, dass die Anspruchshöhe der beiden Leistungen zusammen kaum je die Maximalentschädigung erreicht und dies darum die Halbierung der Entschädigung rechtfertige, kann jedoch auch in die entgegengesetzte Richtung gehen. Für eben diese seltenen Fälle kann es nämlich von existentieller Bedeutung sein, dass die Unterstützung über das geplante Maximum von CHF 141'672.-- geht. Insbesondere für Kleinunternehmer kann diese Revision eine gewichtige Verschlechterung bedeuten. Die Änderung dieser Bestimmung (Art. 32 Abs. 3 MVG) kann daher nicht unterstützt werden.

3.8 Art. 40 Abs. 2^{bis}: Mindestinvaliditätsgrad von 10%

Die Anpassung an das UVG wird unterstützt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diesbezüglich im Rahmen der UVG-Revision noch divergierende Meinungen bestehen. Das MVG wäre hier in jedem Fall mit dem UVG zu koordinieren.

3.9 Art. 48 ff.: Integritätsentschädigung

Die Anpassungen an das UVG werden begrüsst.

3.10 Art. 82b: Aufsicht

Wir bezweifeln, ob eine Änderung in der Aufsichtsregelung wirklich notwendig ist.

4. Fazit

Der Schweizerische Arbeitgeberverband begrüsst die Zielrichtung der Revision, welche u.a. in einer Anpassung der MV an die veränderten Verhältnisse bei der Militärdienstpflicht (Miliz) sowie einer Anpassung des Status des Berufsmilitärs an das übrige Bundespersonal besteht. Die beabsichtigten Einsparungen wären eine willkommene Entlastung für die Versicherung. Allerdings ist in Einzelfällen (vgl. oben) genau zu prüfen, ob per saldo wirklich Einsparungen resultieren oder, ob diese nicht durch einen (administrativen) Mehraufwand wieder aufgewogen werden. Zudem besteht in gewissen Fällen die Gefahr, dass Deckungslücken entstehen (z.B. Urlaub), welche es zu vermeiden gilt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Thomas Daum
Direktor



Prof. Dr. Roland A. Müller
Mitglied der Geschäftsleitung

Per Mail an: patricia.maeder@bag.admin.ch